

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23  
„Am Hagenblech“ der Stadt Winterberg**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“  
der Stadt Winterberg

Auftraggeber:  
Markus Schulte  
Vermessungsbüro  
Alter Bahnhof 15  
57392 Schmallenberg - Bad Fredeburg

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Jordis Schulte  
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1713

Warstein-Hirschberg, November 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>8</b>
4.1	Westliche Teilfläche.....	9
4.2	Östliche Teilfläche .....	11
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....</b>	<b>13</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren .....	13
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	14
5.3.1	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	14
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	17
5.3.3	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informati- onen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	17
5.3.4	Ortsbegehung des Plangebietes.....	18
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	19
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	19
5.4.2	Häufige und verbreitete Säugetiere .....	19
5.4.3	Planungsrelevante Arten .....	20
5.4.4	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	21
<b>6.0</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>26</b>

## Quellenverzeichnis



## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ in Winterberg. Der Bebauungsplan Nr. 23 „Am Hagenblech“ besteht seit 1992. Mit dieser Änderung soll eine Teilfläche angepasst werden und im Osten ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs vorgesehen.



**Abb. 1** Lage des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ (rotes Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 05.11.2018.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### Bebauungsplan

Im Westen des Änderungsbereichs wird eine Nutzung geändert (von Parkplatzfläche zu Gewerbegebiet), im Osten wird der bestehende Bebauungsplan erweitert. Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Änderungsbereich als Gewerbegebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Die Geschossflächenzahl ist bei 1,5 festgesetzt sowie eine offene Bauweise mit Einzelhäusern. Die zulässige GRZ (Grundflächenzahl) von 0,7 und eine Traufhöhe von < 7,0 m entsprechen der umliegenden Bebauung und passen sich damit dem bestehenden Gewerbegebiet an (SCHULTE 2018).



Abb. 2 Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ (SCHULTE 2018). Der Änderungsbereich ist rot umrandet.

**Vorhabensbeschreibung**

---

Die südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Bereiche des Gewerbegebiets sind als GE4 gekennzeichnet. In diesen ist eine Grundflächenzahl von 0,7 und eine Geschossflächenzahl von 1,5 festgesetzt. In beiden Teilbereichen gilt eine offene Bauweise und die Anzahl der Vollgeschosse ist auf zwei begrenzt. Lediglich in der Traufhöhe besteht ein Unterschied. Im westlichen Bereich ist diese auf unter 8 m begrenzt, im südlichen Bereich auf unter 7 m.

Die Gewerbeflächen innerhalb des Änderungsbereichs sind als GE 5 gekennzeichnet. Hier ist eine abweichende Bauweise angegeben. Die beinhaltet, dass Baukörperlängen (für Gebäude die nicht dem Wohnen dienen) über 50 m zulässig sind, jedoch der seitliche Grenzabstand ist zu bewahren bzw. zu beachten. Die Grundflächenzahl ist hier ebenfalls mit 0,7 und die Geschossflächenzahl mit 1,5 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf zwei begrenzt.

Die Traufhöhe ist in beiden Teilflächen auf 7 m als Höchstmaß begrenzt.

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

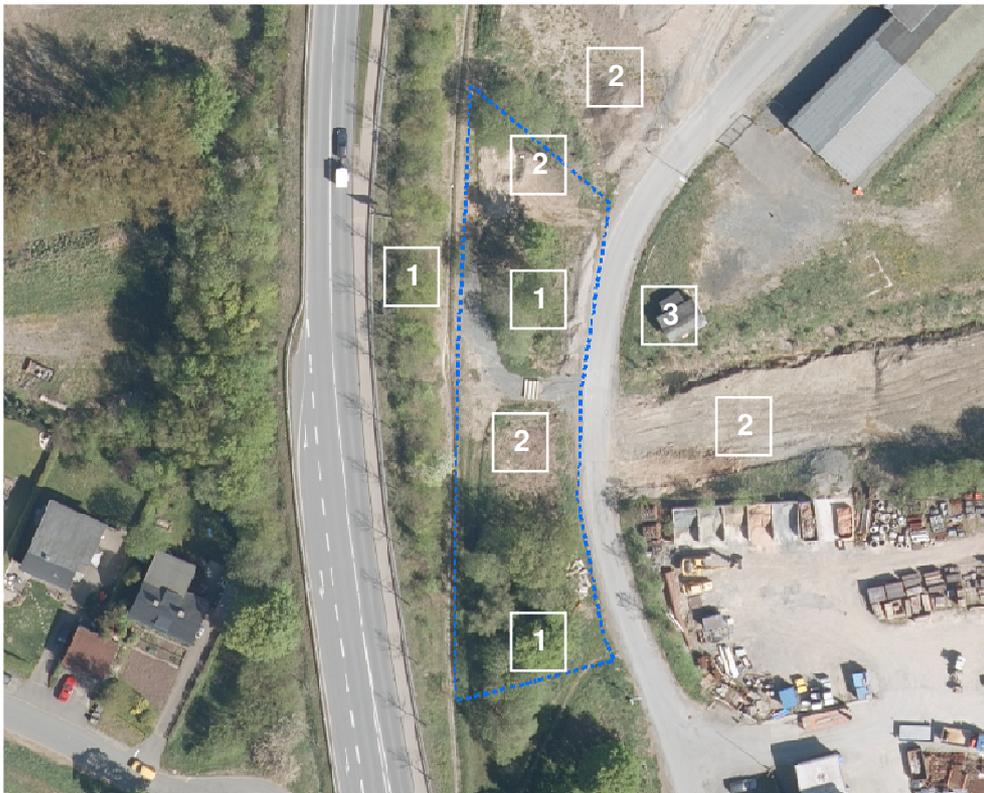
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 umfasst eine Fläche von 11.255 m<sup>2</sup>. Für die Artenschutzuntersuchung sind nur die Teilflächen im Westen und Osten ausschlaggebend. Im Westen wurde der rechtskräftige Bebauungsplan bislang nicht umgesetzt. Die östliche Teilfläche lag bislang nicht innerhalb eines Bebauungsplans. Die westliche Fläche ist ca. 2.000 m<sup>2</sup> groß, die östliche Teilfläche ca. 1.400 m<sup>2</sup>. Den mittleren Bereich des Änderungsbereichs nimmt ein Gewerbebetrieb ein. Hier erfolgen keine Änderungen, welche artenschutzrechtliche Auswirkungen haben könnten. Daher wird sich die weitere Ausführung auf die zwei Teilflächen konzentrieren.



**Abb. 3** Änderungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“. Die rote Strichlinie umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech. Die blauen Strichlinien markieren die artenschutzrechtlich relevanten Bereiche.

#### 4.1 Westliche Teilfläche

Die westliche Fläche wird östlich durch die Straße „Am Hagenblech“ begrenzt und westlich durch eine betonierte Wasserrinne. Innerhalb der Fläche stocken Weide, Bergahorn und Pappel mit Stammdurchmessern von 20–40 cm im nördlichen Bereich. Im südlichen Teil ist die Baumgruppe aus Bergahorn, Spitzahorn, Lärche und Weide mit Stammdurchmessern von 20–40 cm zusammengesetzt. Dazwischen befinden sich eine geschotterte Lagerfläche sowie eine Brache mit Hochstauden. Zwischen der westlichen Fläche und der westlich verlaufenden B 480 stocken jüngere Eschen und Hainbuchen. Nester konnten aufgrund der Belaubung nicht gesehen werden.



**Abb. 4** Bestandssituation auf Basis des Luftbildes der westlichen Fläche (blaue Markierung).

**Legende:**  
1 = Kleingehölze  
2 = Säume  
3 = Gebäude

## **Kennziffer 1**

### **Lebensraumtyp: Kleingehölze**



**Abb. 5** Gehölze im nördlichen Teil des Plangebietes mit Schotterlagerfläche.



**Abb. 6** Gehölze im südlichen Teil des Plangebietes.

## **Kennziffer 2**

### **Lebensraumtyp:, Säume/Hochstaudenfluren**



**Abb. 7** Mit Hochstauden bewachsene Fläche.



**Abb. 8** Betonierte Abflusssrinne als westliche Begrenzung.

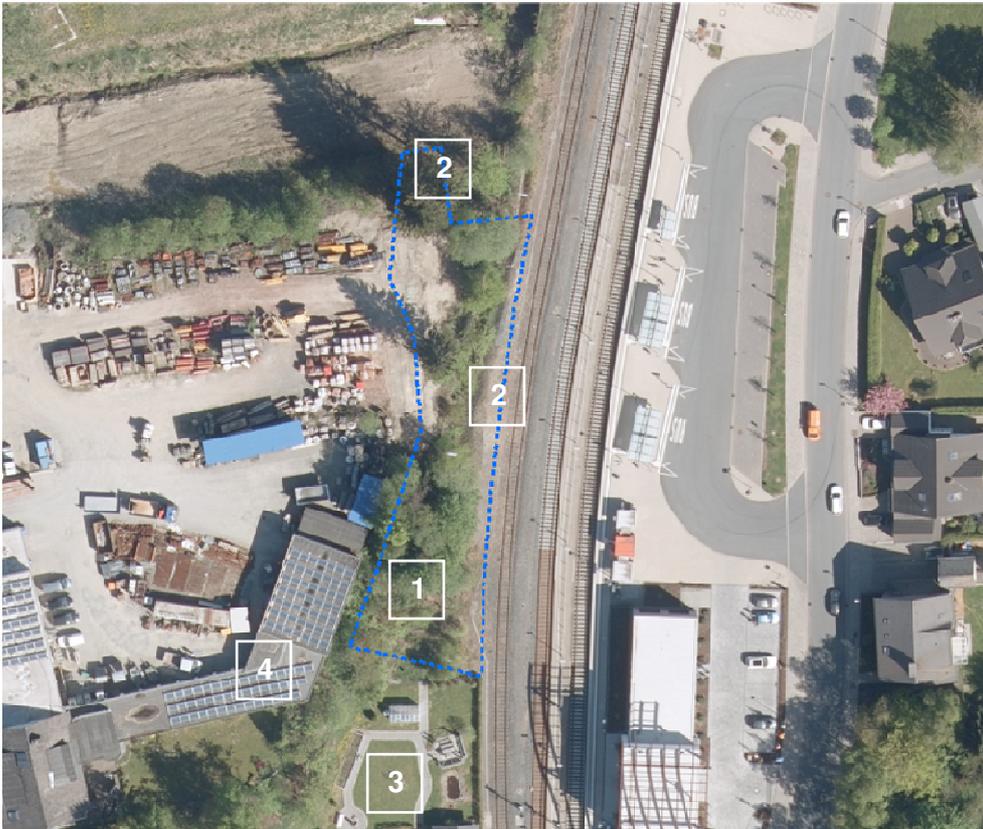
## **Kennziffer 3**

### **Lebensraumtyp: Gebäude**



**Abb. 9** Blick auf den Gewerbebetrieb südöstlich des Änderungsbereichs.

## 4.2 Östliche Teilfläche



**Abb. 10 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes der östlichen Fläche (blaue Markierung).**

**Legende:**

- 1 = Kleingehölze
- 2 = Säume
- 3 = Gärten
- 4 = Gebäude

Die östliche Fläche grenzt im Westen an einen Gewerbebetrieb und wird im Osten von Bahnschienen begrenzt. Das Gelände fällt vom Gewerbebetrieb steil ab und steigt zu den Bahnschienen hin wieder an. Die Fläche ist nahezu komplett mit Bäumen (Fichte, Bergahorn, Linde, Weide) und Sträuchern bewachsen. Im Unterholz befinden sich relativ viel Totholz sowie größere Laubhaufen. Nester von Vögeln konnten aufgrund der Belaubung nicht gesehen werden.

## **Kennziffer 1**

### **Lebensraumtyp: Kleingehölze**



**Abb. 11 Blick auf die Gehölze von Norden.**



**Abb. 12 Gehölze im Plangebiet.**

## **Kennziffer 2**

### **Lebensraumtyp:, Säume/Hochstaudenfluren**



**Abb. 13 Wall zwischen der Bahnanlage und dem Plangebiet.**



**Abb. 14 Böschung zum westlich angrenzenden Gewerbebetrieb.**

## **Kennziffer 3 + 4**

### **Lebensraumtyp: Gebäude / Gärten**



**Abb. 15 Blick auf den südlich angrenzenden Garten.**

## 5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ in Winterberg mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

### 5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ in Winterberg werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1      Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ in Winterberg.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Saum, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen und Stellplätzen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### **5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**. Außerdem wurde im Rahmen von Ortsbegehungen die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten untersucht. Daher erfolgte im Rahmen der Ortsbegehung am 05.11.2018 eine Plausibilitätskontrolle.

#### **5.3.1 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4717 „Niedersfeld“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 24 Vogelarten für das Messtischblatt 4717 „Niedersfeld“, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2018B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4717 „Niedersfeld“ (Quadrant 3) (LANUV 2018b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>	<b>U</b>
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	N: B	U	FoRu	(FoRu)		
Braunkehlchen	N: B	S		FoRu!		
Feldschwirl	N: B	U	FoRu	FoRu		
Gartenrotschwanz	N: B	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Grauspecht	N: B	U-		Na		
Habicht	N: B	G	(FoRu), Na		Na	
Kleinspecht	N: B	G	Na		Na	
Kuckuck	N: B	U-	Na		(Na)	
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	(Na)		
Mehlschwalbe	N: B	U		(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!	Na		
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Raufußkauz	N: B	U		(Na)		
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)	(Na)		
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	Na		
Schwarzstorch	N: B	G				
Sperber	N: B	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Sperlingskauz	N: B	G		(Na)		
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tabelle 2**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>	<b>U</b>
<b>Vögel</b>						
Turteltaube	N: B	U-	FoRu	(Na)	(Na)	
Uhu	N: B	G		(Na)		(FoRu)
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)			
Wiesenpieper	N: B	S		FoRu		

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,  
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

### 5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Im näheren Umkreis befinden sich keine Fundorte planungsrelevanter Arten (LANUV 2018A).

### 5.3.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In einer Entfernung von ca. 70 m südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Schluchtwald Helle bei Winterberg“ mit der Kennung DE-4717-310. Für dieses Gebiet werden keine Arten genannt.

In den nordöstlich und nordwestlich außerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Teilflächen des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ DE-4717-305 wird der Wiesenpieper genannt.

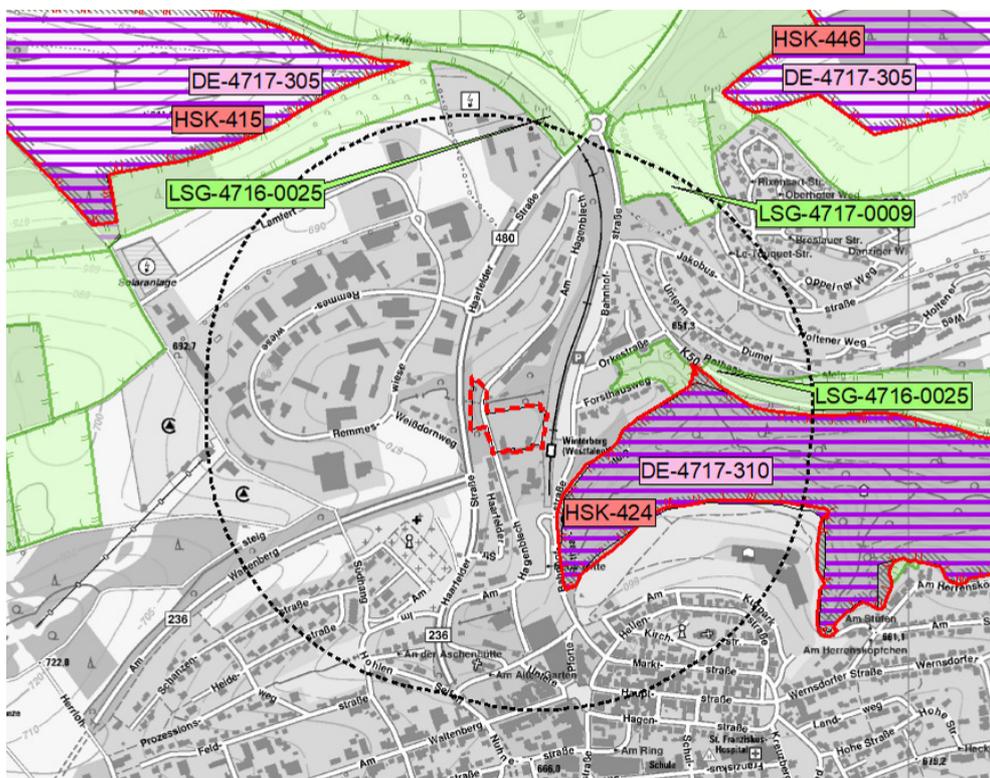
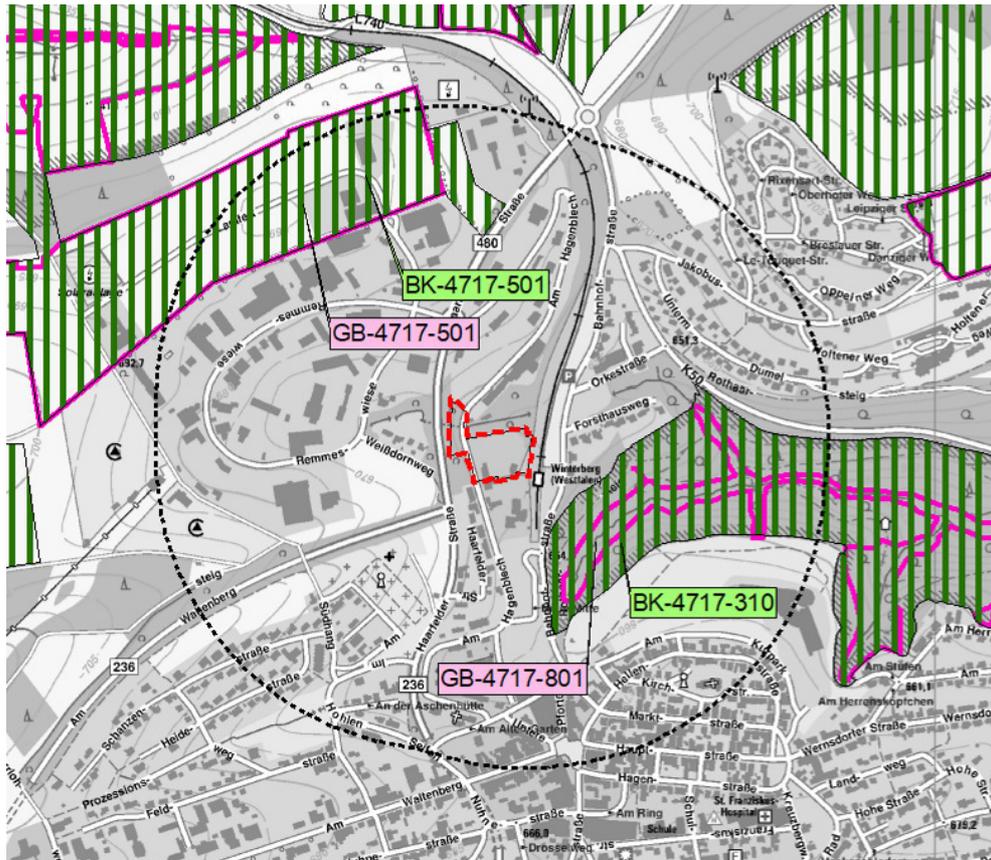


Abb. 16 Schutzgebiete im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

**Legende:**

- violette Schraffur = FFH-Gebiet „Schluchtwald Helle bei Winterberg“
- rote Linie = NSG „Schluchtwald Helle“
- grüne Schraffur = LSG-4717-0009 „Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen“  
LSG-4716-0025 „Winterberg“

Deckungsgleich zum FFH-Gebiet verläuft das Naturschutzgebiet „Schluchtwald Helle“. Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. Tierarten werden in den Gebietsbeschreibungen nicht aufgeführt.



**Abb. 17** Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Markierung) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie).

Die Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützten Biotope weisen keine zusätzlichen Tierarten auf.

### 5.3.4 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 05.11.2018 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen.

#### Gehölzuntersuchungen

Die möglicherweise durch die Planung betroffenen Gehölze sind aufgrund der Nähe zu Bebauung sowie Verkehrsstraßen und Bahnanlagen nur bedingt für planungsrelevante Arten geeignet.

## **5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **5.4.2 Häufige und verbreitete Säugetiere**

Die östliche Teilfläche bietet durch ihre Ausstattung (Totholz, Laubanhäufungen) gute Überwinterungsbedingungen für kleinere Säugetiere, insbesondere Igel. Igel halten von Ende Oktober bis März/April Winterschlaf. In dieser Zeit sollten in dem östlichen

Teilbereich keine Erdarbeiten durchgeführt werden, wie etwa eine Anfüllung des Geländes. Fällarbeiten sind bis Ende Februar durchzuführen unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Versteckmöglichkeiten.

### **5.4.3 Planungsrelevante Arten**

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 24 Vogelarten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für die nähere Umgebung des Plangebiets keine zusätzlichen Arten (LANUV 2018A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten würde im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden (Stufe II).

**Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS/N: B	keine				nein
Braunkehlchen	FIS/N: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/N: B	keine				nein
Grauspecht	FIS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS/N: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Neuntöter	FIS/N: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Raufußkauz	FIS/N: B	keine				nein
Rotmilan	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzstorch	FIS/N: B	keine				nein
Sperber	FIS/N: B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS/N: B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N: B	keine				nein
Turteltaube	FIS/N: B	keine				nein
Uhu	FIS/N: B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/N: B	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
 B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
 NF = Nahrungsfläche

**5.4.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Vögel**

Horstbrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate fallen nicht

unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber

### Höhlenbrüter

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der **Sperlingskauz** lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z. B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten. Als Jagdgebiete werden lichtere Waldflächen und Waldränder aufgesucht.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Auf Grund der oben genannten Lebensraumansprüche und dem Fehlen von passenden Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

#### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht. Ein Vorkommen des Baumpiepers im Untersuchungsgebiet ist auf Grund der Biotopansprüche der Art bzw. des Fehlens einer reich strukturierten Krautschicht nicht zu erwarten.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Turteltaube** als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

**Waldschnepfen** sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren,

nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der Ortsrandlage des Plangebiets wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG daher ausgeschlossen.

#### Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude mit einer Lebensraumeignung für planungsrelevante Gebäudebrüter. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

#### Offenlandarten

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.

### Felsenbrüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem Uhu als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Für den **Uhu** sind im Plangebiet keine Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 6.0 Resümee

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ in Winterberg.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 umfasst eine Fläche von 11.255 m<sup>2</sup>. Für die Artenschutzuntersuchung sind nur die Teilflächen im Westen und Osten ausschlaggebend. Im Westen wurde der rechtskräftige Bebauungsplan bislang nicht umgesetzt. Die östliche Teilfläche lag bislang nicht innerhalb eines Bebauungsplans. Die westliche Fläche ist ca. 2.000 m<sup>2</sup> groß, die östliche Teilfläche ca. 1.400 m<sup>2</sup>. Den mittleren Bereich des Änderungsbereichs nimmt ein Gewerbebetrieb ein. Hier erfolgen keine Änderungen, welche artenschutzrechtliche Auswirkungen haben könnten. Daher konzentriert sich die Ausführung auf die zwei Teilflächen.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem wurde eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen durchgeführt. Im Rahmen der Ortsbegehungen am 05.11.2018 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 24 Vogelarten vorlagen (LANUV 2018B).

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Häufige und verbreitete Säugetiere

Die östliche Teilfläche bietet durch ihre Ausstattung (Totholz, Laubanhäufungen) gute Überwinterungsbedingungen für kleinere Säugetiere, insbesondere Igel. Igel halten von Ende Oktober bis März/April Winterschlaf. In dieser Zeit sollten in dem östlichen Teilbereich keine Erdarbeiten durchgeführt werden, wie etwa eine Anfüllung des Geländes. Fällarbeiten sind bis Ende Februar durchzuführen, unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Versteckmöglichkeiten.

### Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten ausgeschlossen werden konnten.

### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Resümee**

---

Ergebnis

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Am Hagenblech“ in Winterberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2018



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Quellenverzeichnis**

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>  
Zugriff: 20.11.2018, 09:30 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47173>  
Zugriff: 20.11.2018, 11:30 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2018): Vermessung Schulte. Bebauungsplan Nr. 23 „Am Hagenblech“ - 1. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 27.11.2018. Bad Fredeburg.